**Zeitschrift:** Beiträge zur Geschichte Nidwaldens
**Herausgeber:** Historischer Verein Nidwalden
**Band:** 26 (1959)

**Artikel:** Gutachten über die Schreibweise der Nidwaldner Familiennamen
**Autor:** Durrer, Robert
**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-698319

**Nutzungsbedingungen**
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 11.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Gutachten über die Schreibweise der Nidwaldner Familiennamen

Stans, den 31. V. 1923

*An den h. Regierungsrat von Nidwalden.*

Hochgeachteter Herr Landammann!
Hochgeachtete Herren!

Sie ersuchen mich in der streitigen Frage über die offizielle Schreibung der Familiennamen um ein Gutachten, das ich Ihnen ohne Verzug und in präziser Bestimmtheit an Hand des historischen Materials übermitteln kann.

Voraus schicken möchte ich die in dieser Sache nicht unwichtige Konstatierung, daß *an sich* die Partikel *«von»* keineswegs ein Adelsprädikat bedeutet, sondern einfach die Herkunft von einem Lokalnamen, ebenso wie die Partikel ab (z. B. ab Egg), zum (zum Buel), auf (auf der Mauer) etc etc. Diese Namen konnten sinngemäß durch die Endsilbe «er» verändert werden, was in Österreich z. B. im XIV. und XV. Jahrhundert sogar für den Adel Mode ward z. B. nannte sich der bei Sempach gefallene Freiherr von Griffenstein auf seinem Grabstein in Königsfelden Griffensteiner, um nur ein Beispiel herauszugreifen. Bei unsern bürgerlichen Herkunftsnamen ist das sehr häufig z. B. Deschwander statt von Deschwanden (Deschwanden ist ein Gut in Kerns), Matter gleich von Matt, Büeler gleich am oder zum Büel. Bei uns und besonders in Obwalden waren auch die Diminutivformen mit «mann» häufig. Die Namen von Holzen und Holzmann wechseln schon im XVI. Jahrh. Die von Flüe heißen zuweilen Flüemann, der alte Name Wallimann in Alpnach lautete bis ins XVI. Jahrh. im Walli.

Als Adelsbegriff sind die Partikel «von» und «de» im deutschen und französischen Sprachgebiet eigentlich *erst* im XVIII. Jahrhundert durchgedrungen, weil eben die meisten alten Adeligen Namen führten, die von ihren Burgen hergenommen waren. So ward es im XVII.

Jahrh. Sitte auch Neugeadelten einen Beinamen mit einem «von» verbunden zu geben, aber zunächst nur als Beiname z. B. Pfyffer von Altishofen, Meyer von Schauensee und dergl. Erst im XVIII. Jahrh. ward das «von» *an und für sich* Adelsprädikat und man setzte es unlogischerweise vor Namen, die mit Herkunftsbezeichnung gar nichts zu tun haben und schrieb von Meyer, von Schnyder, von Weber etc. Diese neue Auffassung konnte aber selbst in monarchischen Staaten *das erbliche Recht auf die historische Namensschreibung bürgerlicher «von» Geschlechter nicht beeinträchtigen.*

Erst die Mentalität der französischen Revolution, wo der Schein des Adels unbequem, ja gefährlich ward, hat dann zeitweilig auch in der Schweiz und bei uns die Mode aufgebracht, diese mit Partikeln wie «von», «auf», «am» etc. verbundenen Namen zusammenzuschreiben, meist freilich nur für die kurze Zeit bis zum Eintritt der Reaktion in der ersten Hälfte des XIX. Jahrh. Die damaligen Eintragungen in offizielle Akten haben dann später bürokratischen Pedanten die Handhabe für ihre von jeder historischen Sachkenntnis unberührte «demokratische» Intransigenz geliefert. Die hiesigen Vorschriften für Recht- oder vielmehr Schlechtschreibung der Namen stützen sich auf die «Autoritäten» Polizeidirektor Alois Flüeler und Gerichtsschreiber Louis Wyrsch. Es sind bloße Kanzleiverfügen, erlassen aus Anlaß der neuen eidgen. Civilstandsgesetzgebung in den 1870er und 1880er Jahren, ohne jede Befragung der Beteiligten erlassen und darum auch bisher meist ohne Wirkung. Die Hauptquelle scheinen die 1802 nach dem Überfall erneuerten offiziellen Stammbücher gebildet zu haben, die eben unter dem Einflusse des damaligen Geistes der französischen Revolution, unter der Herrschaft der Helvetik alle «Von-Namen» zusammenschreiben.

Konsequent sind im übrigen diese Verfügungen von Flüeler und Wyrsch keineswegs. Die Durrer stehen z. B. in den Stammbüchern als Thurrer, die Wyrsch alle als Wyrsch, die Flüeler als Flühler. Die Herren ließen die ältere wieder aufgenommene Namensform Durrer unangetastet, verfügten ganz willkürlich, daß die Waltersberger «Flühler», die Stansstader «Flueler» schreiben mußten und adelten alle Buochser Würsch, indem sie ihnen allgemein die zuerst von Maler Wyrsch während seines Aufenthaltes in Besançon geführte und erst im XIX. Jahrh. von den Nachkommen des Landammann Franz Anton Würsch angenommene Form Wyrsch zuwiesen. Dagegen setz-

ten sie die Form Kaiser fest, die erst Landammann Ludwig Maria Kaiser für sich angenommen hatte, während man im ganzen XVIII. Jahrhundert Keyser schrieb, welche Form in neuerer Zeit trotz dem Kanzleierlaß teilweise wieder aufgenommen ward. Was die «von» Namen betrifft so ist zunächst festzustellen, daß in der *Urvorlage* der 1802 von Landschreiber David Zelger *erneuerten Stammbücher,* dh. in den im Staatsarchiv liegenden *Stammbüchern des Landammann Joh. Laurenz Bünti von 1730* all diese Namen von Büren, von Matt, von Holzen, von Ett (Buochs), von Flüe etc. getrennt mit kleinem «von» geschrieben sind. — Die Autorität der *Kopie* der Stammbücher ist durch diese Tatsache schon vom rein formalistisch bürokratischen Standpunkt vernichtet, denn vor dem Original muß juristisch die Kopie zurückstehen.

Wir wollen aber auf das übrige historische Material eintreten. —

I. Die von Büren könnten auch gegenüber der falschen Auffassung die in dem kleinen «von» eine Auszeichnung des Adels sieht, ihre Namensschreibung behaupten. Das Geschlecht gehört seinem Ursprung nach unbestreitbar dem niedern Ministerialadel an und entlehnte seine Herkunftsbezeichnung von dem kleinen Bürglein in Büren, dem sog. «Schlößli», dessen Ruinen vor einigen Jahren leider aus bedauerlichem Mangel an historischem Interesse dem Erdboden gleich gemacht wurden. Als erste des Namens sind ein Wernher de Büron 1213 und 1240 und seine Brüder Arnold und Hesso als Ministerialen der Grafen von Froburg bekannt. Ihre Nachkommen sassen *bis um 1538* auf dem Stammsitze, in welchem Jahre Hans und sein Sohn Marx das Stanser Genossenrecht erworben und nach Oberdorf zogen. Sie sind die Stammväter der Ennetmooser Linie, während andere Geschlechtsglieder schon im XIV. Jahrh. in Stansstad und seit dem Ende des XV. Jahrh. in Buochs sassen. Das früh verbauerte Geschlecht, das im XIV. Jahrh. zwei und im XVII. zwei Landammänner hatte schrieb sich immer getrennt «von Büren». Ich kenne aus den hunderten von Urkunden *vor dem Ende des XVIII. Jahrhunderts* kein einziges Beispiel wo der Name zusammengeschrieben, Vonbüren geschrieben ist. Aber trotz der Stammbücher von 1802 schrieb sich auch im XIX. Jahrhundert z. B. Abt Eugen von Büren von Engelberg (geboren aus der Ennetmooser Linie 1773,

profess. 1793, Abt 1822—1851) noch immer mit kleinem «von». Ebenso wenigstens in spätern Perioden ihres Lebens (wenn ich mich recht erinnere) Zeugherr von Büren und der Stansstader Zoller von Büren im Anfang des XIX. Jahrhunderts. Es wäre wirklich ein hohnvoller Triumph bürokratischer Unwissenheit, wenn ein Kanzleiukas aus dem letzten Drittel des XIX. die urkundlichen Zeugnisse von sieben Jahrhunderten aufheben könnte.

II. Die von Matt, kein Ministerialengeschlecht, sondern freien bäuerlichen Ursprungs können als Stammväter wohl einen Welti Chüenli von Matte, der 1322 dem Kloster Engelberg Grundstücke auf Altsellen verkauft, ansehen. Der sichere Stammvater ist Hartmann von Matt von Dallenwil 1366, dessen Nachkommenschaft durch das Jahrzeitbuch von Engelberg und Auszüge aus dem alten Jahrzeitbuch von Stans feststeht. Zu Anfang des XVI. Jahrh. war Heinrich von Matt Landammann. Auch hier kenne ich unter den vielen Hunderten von Nennungen kein *einziges urkundliches Beispiel,* das den Namen ungetrennt schrieb, bis in die Zeit der Helvetik, wo der Bürger und Statthalter des Kantons Waldstätten Jos. Aloys von Matt (früher 1794 Landammann) die neue zusammengeschriebene Form aufbrachte. Aber schon 1840 bei Gründung der Buchhandlung nahm z. B. Kaspar von Matt ungehindert die alte Schreibweise wieder auf. Auch hier gilt die oben bei von Büren angebrachte Bemerkung: ein von völligen Ignoranten erlassenes Kanzleistatut kann unter keinen Umständen das Recht zu der alten historischen Schreibweise beirren und selbst wenn dieses Statut irgend einmal von einem schlecht unterrichteten Regierungsrat genehmigt worden sein sollte, was ich nicht weiß und, weil es ganz wertlos wäre, auch nicht nachgeschlagen habe.

III. Das Geschlecht von Holzen ist kein Geschlecht mit großer historischer Vergangenheit wie die beiden vorgehenden. Es führt seinen Namen zweifellos von dem Gute Holzen am Bürgen. Ich kenne den Namen zuerst aus den Auszügen des alten Jahrzeitbuches von Buochs für Anni von Holzen, die Frau des bei Sempach 1386 gefallenen Klaus Achermann. Später z. B. 1531 tritt die Form Holzmann auf, die wie oben bemerkt, in unserem hist. Sprachgebrauche, nach verschiedenen Analogien das gleiche be-

deutet. In einem Gerichtsurteil von 1682 benennt der Landschreiber die gleiche Person einmal als Holzmann und einmal als von Holzen. 1698—1710 erscheint Bergvogt Johann von Holzen, dann herrschte der Namen Holzmann, der heute noch mündlich meist gebraucht wird, in den Akten wieder vor. In allen Fällen, wo der Name von Holzen vor dem Ende des XVIII. Jahrhunderts auftritt, auch im Büntischen Stammbuchoriginal ist er *getrennt* und das «von» klein geschrieben oder aufzufassen, wobei im Allgemeinen noch zu bemerken ist, daß es für die Schriften des XVII. und XVIII. Jahrhunderts nicht immer direkt zu unterscheiden, ob ein Buchstabe einen großen oder einen kleinen Buchstaben bedeutet und der Wechsel von Majuskeln und Minuskeln völlig willkürlich und belanglos ist. Daß für die Schreibberechtigung der von Holzen die obigen Ausführungen auch zutreffen und die Anwendung der Kanzleierlasse einen historischen Unsinn bedeuten würde, ist sicher. —

Die praktische Frage, wie sie mir gestellt wurde, ist mit diesen Ausführungen erledigt. Ich brauche meine Schlußfolgerungen nicht weiter zu resümieren und zu unterstreichen. —

Konsequenterweise und da es mir ein großes persönliches Vergnügen macht gegen dilettantische Übergriffe der Bürokratie in mein historisches Gebiet mit Ihrer Erlaubnis Attacke reiten zu dürfen, möchte ich auch noch auf die andern Namensfestlegungen eintreten. Die Unterscheidung der Schreibweisen der Waltersberger Flühler und Stansstader Flüeler ist historisch durch nichts begründet. Ich möchte den erstern ihre völlig unhistorische Schreibweise nicht rauben, wenn sie Freude daran haben; wenn ihrer einer zur alten echten Namensform Flüeler greifen möchte, hat aber der Zivilstandsbeamte meiner Ansicht nach kein Recht das zu hindern. Ebenso wenn ein Zumbüel den Namen wieder getrennt schreiben wollte, wie es mehr als fünf Jahrhunderte vor dem XIX. Jahrhundert üblich war. Ebenso bei den Amstutz und Ambauen, die vor dem XIX. Jahrh. den Namen fast ausnahmslos am Stutz und am Bauen schrieben. Auch die Namen Zrotz und Zgraggen wären richtigerweise als abgeleitete Herkunftsnamen kenntlich zu machen und Z'Rotz und Z'graggen zu schreiben.

Die Kaiser schrieben sich wie erwähnt vor 1798 immer und später noch oft Keyser und Kayser und haben auf diese Form ein volles, un-

veräußerliches historisches Anrecht. Glaubt sich eine Behörde berechtigt, eine einheitliche Schreibweise im Interesse der «guten Ordnung» festzusetzen, so hat sie jedenfalls die Pflicht auf die historische Entwicklung der Namensformen, auf das Gewohnheitsrecht abzustellen, nicht aber auf «praktische» grundlose Theorien und Bequemlichkeitsmaximen von Stammbuchhaltern und Zivilstandsbeamten. Das Recht auf den Namen ist ein von den Vorfahren erworbenes Erbe. Ich möchte Sie dabei auf eine neuerliche Ortsnamenkorrektur aufmerksam machen, die m. W. ebenfalls von Polizeidirektor Flüeler ausging oder wenigstens offiziell festgesetzt wurde. «Kehrsiten». Es mag dabei dem Herrn die Kehrseite des Ufers vorgeschwebt haben. Noch Businger's Unterwaldner Geschichte vom Jahre 1828 nennt den Ort Kirsiten, ja noch viel spätere Quellen wissen nichts anderes. In meiner Jugend sagte noch jedermann dialektisch Kirscheten. Die älteste schon 1197 vorkommende Form lautete entsprechend Kirsiten, das bedeutet den Ort, wo schon damals wie noch heute besonders viel Kirschbäume wachsen. Es ist wirklich betrübend zu sehen, wie durch die Unkenntnis und Arroganz eines Beamten in so kurzer Zeit ein Ortsname völlig seiner Bedeutung entkleidet werden kann. Wenn hier einmal der Staat, kraft seiner in diesem Falle nicht zu bezweifelnden Autorität den Fehler gutmachen würde, könnte niemand etwas dagegen haben. Es ist mir persönlich wenigstens gelungen in der Neuauflage des betreff. Blattes der topograph. Karte den irreführenden h auszumerzen, aber die Post und Bahn hält an dem Unsinn noch fest. Es wäre noch Zeit den Namen Kirsiten wieder festzusetzen.

Mit der Bitte, das Weiterfahren auf dem mir angewiesenen Geleise: meine außer der direkten Fragestellung gelegenen Schlußbemerkungen, gütigst entschuldigen wollen

zeichnet hochachtungsvoll

sig. Dr. *Robert Durrer.*

*PS.* Wenn Sie für meine obigen Ausführungen über die Schreibweise von Büren, von Matt, von Holzen, Quellennachweise benötigen, so kann ich Ihnen diese, um alle Zweifel zu beheben, durch Stichproben aus meinem handschriftlichen Nidwaldner Urkundenbuch sowie durch Originalakten aus dem Archive vorlegen.